

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 147, 148

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 645/76
Urteil des BAG vom 8. Juni 1978

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



2 AZR 645/76

8 Sa 133/75 Berlin

Verkündet am
8. Juni 1978

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Juni 1978 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarz und Ihlefeld für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. August 1976 - 8 Sa 133/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1971 als Bauführer bei der Beklagten beschäftigt gegen ein Monatsgehalt von zuletzt 2.500,--DM brutto. Er war Mitglied des Betriebsrats, als ihm am 13. Januar 1975 fristlos gekündigt wurde. Im Verlauf des Rechtsstreits ist die fristlose Kündigung von der Beklagten zurückgenommen worden; der Kläger hat insoweit seinen Klagantrag zurückgenommen.

In der Zeit vom 13. - 15. Januar 1975 fanden mehrere Gespräche zwischen dem Kläger und der Beklagten wegen der von der Beklagten erstrebten Beendigung des Arbeitsverhältnisses statt. Am 13. und 14. Januar 1975 lehnte der Kläger die ihm von der Beklagten unterbreiteten Auflösungsangebote zum 31. Januar bzw. 28. Februar 1975 jeweils am darauf folgenden Tage ab. Inhalt und Ergebnis eines weiteren Gesprächs vom 15. Januar 1975 sind unter den Parteien streitig. Nachdem der Kläger ab 16. Januar 1975 arbeitsunfähig erkrankt und bei der Beklagten nicht zum Dienst erschienen war, teilte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 21. Januar 1975 u.a. mit: "Bezugnehmend auf die mit Ihnen gehaltenen Besprechungen vom 13.1.1975, 14.1.1975 und 15.1.1975 bestätigen wir Ihnen, daß wir aus Kulanzgründen auf die von uns vorgenommene fristlose Entlassung verzichten und im gegenseitigen Einvernehmen in eine fristgerechte Kündigung zum 31.3.1975 umwandeln."

Mit der am 28. Januar 1975 erhobenen Feststellungsklage hat der Kläger die nach seiner Ansicht im oben erwähnten Schreiben der Beklagten enthaltene Kündigung des Arbeitsverhältnisses zunächst als rechtsunwirksam angegriffen und ferner bestritten, daß er sich mit der Beklagten über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. März 1975 geeinigt habe.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die mit Schreiben vom 21. Januar 1975 zum 31. März 1975 ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst ist. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, in der Unterredung am 15. Januar 1975 sei dem Kläger vorgeschlagen worden, in Umwandlung der fristlosen

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kündigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen zum 31. März 1975 zu beenden. Der Kläger habe diesem Vorschlag zugestimmt und erklärt, dies sei ein gutes Angebot; er werde am nächsten Tag Bescheid sagen, falls er es sich anders überlege. Da der Kläger sich am 16. Januar 1975 nicht gemeldet habe - dies ist unstreitig - sei der Auflösungsvertrag zum 31. März 1975 wirksam geworden.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung der von der Beklagten benannten Zeugen die Klage abgewiesen, weil es für erwiesen angesehen hat, daß der Kläger mit der Beklagten einen Aufhebungsvertrag geschlossen habe, nach dem er mit dem 31. März 1975 ausscheide. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Klage stattzugeben und festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die mit Schreiben vom 21. Januar 1975 zum 31. März 1975 ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst ist; hilfsweise festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten über den 31. März 1975 hinaus fortbesteht. Die Beklagte und Berufungsbeklagte hat beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Berufung und den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag des Klägers zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf den Hilfsantrag des Klägers festgestellt, daß sein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten über den 31. März 1975 hinaus fortbestehe, da eine Kündigung im Schreiben vom 21. Januar 1975 nicht enthalten sei, jedoch aus rechtlichen Erwägungen nicht angenommen werden könne, daß ein Aufhebungsvertrag zustande gekommen sei.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des Arbeitsgerichts wieder herzustellen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.



- 4 -

A. Gegen die Zulässigkeit der Berufung bestehen keine Bedenken. Das Landesarbeitsgericht hat zu Beginn der Entscheidungsgründe zutreffend ausgeführt, daß das Fehlen eines ausdrücklichen Berufungsantrags in der Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift des Klägers keinen formellen Mangel im Sinne des § 519 ZPO darstellt. Aus dem Inhalt der Berufungsbegründung ist nämlich eindeutig zu entnehmen, in welchem Umfang und mit welchem Ziel das Urteil angegriffen worden ist (BAG AP Nr. 9 zu § 519 ZPO).

Zu entscheiden ist nur noch über den Hilfsantrag des Klägers, denn über seinen Hauptantrag ist bereits rechtskräftig entschieden. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Hauptantrag abgewiesen, und der Kläger hat gegen dieses Urteil weder Revision noch Anschlußrevision eingelegt.

B. Die Beklagte hat, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, schlüssig Tatsachen vorgetragen, nach denen ein Aufhebungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sein kann.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, bei der rechtlichen Beurteilung der Frage, ob ein Aufhebungsvertrag zustande gekommen sei, sei von der durch die Beweisaufnahme bestätigten Tatsache auszugehen, daß der Kläger die ihm am 13. und 14. Januar 1975 von der Beklagten unterbreiteten Auflösungsangebote zum 31. Januar 1975 bzw. 28. Februar 1975 jeweils am darauf folgenden Tage abgelehnt habe. Hinsichtlich des streitigen Gesprächs vom 15. Januar 1975, in dem die Beklagte dem Kläger angeboten habe, das Arbeitsverhältnis erst zum 31. März 1975 zu beenden, hätten die Zeugen die folgende sinngemäße Äußerung des Klägers wiedergegeben: Zeuge R. - "das Angebot ist gut. Das kann ich annehmen; wenn nein, sage ich Ihnen morgen Bescheid." Zeuge F. - "das finde ich eine vernünftige Lösung und ich werde morgen Bescheid geben, wenn ich das Angebot nicht annehme." Zugunsten der Beklagten könne unterstellt werden, daß diese Zeugenaussagen, die dem Vortrag der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 8. April 1976 entsprächen, zutreffend seien,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dennoch sei am 15. Januar 1975 kein Aufhebungsvertrag geschlossen worden, "da es an einer aktuellen, übereinstimmenden Willenserklärung insoweit zweifelsfrei gefehlt hat." Entscheidend sei, daß sich der Kläger eine Bedenkzeit ausgeben und diese auch zugestanden bekommen habe. Da der Kläger über keine juristischen Fachkenntnisse verfüge, sei es lebensfremd, einen schon am 15. Januar 1975 rechtswirksam vollzogenen Vertragsabschluß unter Rücktrittsvorbehalt oder eine Vereinbarung mit einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung anzunehmen. Die Beklagte habe zwar nach den Äußerungen des Klägers davon ausgehen dürfen, daß er ihr eine Ablehnung des Angebots am folgenden Tage mitteilen werde. Der Umstand, daß der Kläger am 16. Juni 1975 nicht abgelehnt, sondern sich überhaupt nicht geäußert habe, könne jedoch bei verständiger Würdigung der Situation nicht zu Lasten des Klägers gewertet werden. Die Beklagte habe das Schweigen des Klägers am 16. Januar 1975 schon deshalb nicht als Zustimmung zu ihrem Angebot, das Arbeitsverhältnis aufzuheben, werten dürfen, weil der Kläger an diesem Tage wegen Arbeitsunfähigkeit nicht im Betrieb erschienen sei. Es sei daher offen geblieben, ob er habe ablehnen oder zustimmen wollen, "ja überhaupt konnte". Nach alledem sei von der Beklagten der "Beweis" für die von ihr behauptete Aufhebung des Arbeitsvertrages in beiderseitigem Einvernehmen nicht in ausreichendem Maße geführt. In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht vorher (S. 9 des Urteils) ausgeführt, die Kammer habe den Inhalt der von den Zeugen R und F vor dem Arbeitsgericht gemachten Aussagen als sachlich zutreffend und glaubwürdig unterstellen können und daher davon Abstand nehmen können, diese Zeugen in zweiter Instanz nochmals zu hören.

II. Die Revision rügt zu Recht diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts. Die Auslegung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen - so wie sie vom Landesarbeitsgericht für die Schlüssigkeitsprüfung als wahr unterstellt worden sind (mißverständlich spricht das Landesarbeitsgericht auf S. 12 unten davon, der Beweis sei von der Beklagten nicht geführt worden) - ist zwar nur beschränkt revisibel, denn es handelt



- 6 -

- 6 -

sich insoweit um atypische Erklärungen bzw. einen atypischen Vertrag (AP Nr. 32 zu § 133 BGB). Auch dieser eingeschränkten Nachprüfung nach den §§ 133, 157 BGB halten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht stand.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Vorschrift des § 133 BGB verletzt. Es hat nicht ausreichend geprüft, ob nach der von der Beklagten behaupteten Vereinbarung das Schweigen des Klägers als seine Zustimmung zu dem Angebot der Beklagten, das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zu beenden, gelten sollte. Es fehlt eine nachprüfbare Begründung für seine Schlußfolgerung, das Schweigen des Klägers sei "bei verständiger Würdigung der Situation weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht evident" (S. 12 des Urteils).

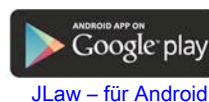
2. Geht man zugunsten des Klägers davon aus, daß seine Erklärungen nicht eindeutig die Auffassung der Beklagten bestätigen, sondern auslegungsbedürftig sind, so ergibt doch die Auslegung gerade nicht, daß der Kläger die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages von irgendeiner Reaktion abhängig machen wollte oder gar gemacht hat, sondern nur, daß die Unwirksamkeit abhängen sollte von einer zusätzlichen Erklärung am folgenden Tage.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist es auch nicht lebensfremd, wenn man den Kläger, einen Bauführer, der Betriebsratsmitglied war und der bereits zwei Tage vorher jeweils am nachfolgenden Tag erklärt hatte, er sei mit einer vorgeschlagenen früheren Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden, an einer Zusage festhält, wie sie die Zeugen geschildert haben. Auch als juristischer Laie war er in der Lage zu beurteilen, was es bedeutete, wenn er an den Aufhebungsvertrag nur dann nicht gebunden sein wollte, wenn er am nächsten Tage der Beklagten einen ablehnenden Bescheid geben würde. Der Kläger hat die für ihn nachteiligen Folgen der von der Beklagten behaupteten Absprache auch offensichtlich erkannt, denn er hat sie entschieden bestritten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Das Vorbringen der Beklagten, das vom Landesarbeitsgericht als wahr unterstellt worden ist, ist rechtlich wie folgt zu würdigen: Regelmäßig kann der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen werden (§ 147 Abs. 1 Satz 1 BGB). Im vorliegenden Fall hat die Beklagte dem Kläger jedoch gestattet, sich die Angelegenheit zu überlegen und ihr Angebot, das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zum 31. März 1975 zu beenden, noch bis zum Ablauf des folgenden Tages anzunehmen. Ferner bestand unter den Parteien Einigkeit, daß der Kläger die Annahme durch Schweigen erklären werde (vgl. zum Schweigen als vereinbarte Erklärungshandlung: Palandt-Heinrichs, BGB, 37. Aufl., Vorbem. 3 b aa) vor § 116 BGB).

4. Im Ausgangspunkt ist das Landesarbeitsgericht freilich zu Recht davon ausgegangen, daß Schweigen auf ein Angebot regelmäßig nicht die Annahme des Angebots bedeutet. Etwas anderes gilt unter Umständen nur bei Kaufleuten oder unter ganz besonderen Ausnahmesituationen. Eine derartige Ausnahmesituation liegt aber vor, nachdem der Kläger mit der Beklagten ausdrücklich vereinbart hat, welche Bedeutung sein Schweigen bis zum Ablauf des nächsten Tages haben sollte: Schweigen sollte Annahme bedeuten, denn nur wenn der Kläger am nächsten Tage erklären würde, er wolle das Angebot nicht annehmen, sollte die Lösung im gegenseitigen Einvernehmen nicht durchgreifen (vgl. Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 3. Aufl., S. 303 und RGRK zum BGB, 12. Aufl., Vorbem. 17 vor § 116 BGB).

Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang zunächst selbst betont, die Beklagte habe zwar nach dem von den Zeugen sinngemäß wiedergegebenen Äußerungen des Klägers davon ausgehen können, daß er ihr eine Ablehnung des Angebots am folgenden Tage mitteilen würde. Damit ist jedoch die weitere Erwägung nicht zu vereinbaren, der Umstand, daß der Kläger sich am 16. Januar 1975 nicht mehr geäußert habe, also nicht abgelehnt habe, sei "weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht evident". Diese Auffassung läßt sich auch nicht allein mit der Begründung halten, die Beklagte habe das Schweigen des



Klägers am 16. Januar 1975 schon deshalb nicht als Zustimmung zur angebotenen Aufhebung des Arbeitsvertrages werten dürfen, weil er an diesem Tage wegen Arbeitsunfähigkeit nicht im Betrieb erschienen war. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich weder festgestellt, daß der Beklagten bis zum Ablauf des 16. Januar 1975 bekannt gewesen sei, daß der Kläger wegen Arbeitsunfähigkeit nicht im Betrieb erschienen war noch, daß er nicht in der Lage gewesen sei, die Beklagte mündlich, fernmündlich oder schriftlich rechtzeitig zu informieren, er wolle das Angebot doch nicht annehmen. Darauf hat sich auch der Kläger nicht berufen. Warum wegen der Verhinderung des Klägers nach der ~~Annahme~~ des Landesarbeitsgerichts "offen bleiben mußte", ob der Kläger zustimmen wollte oder nicht, ist nicht ersichtlich.

5. Das Landesarbeitsgericht hat zudem das Schreiben der Beklagten vom 16. Januar 1975 nicht berücksichtigt, in dem die Beklagte dem Kläger bestätigt hat, daß er keinen Betrug begangen habe. Das kann geeignet sein, die Bedenken des Landesarbeitsgerichts auszuräumen, ob der Kläger trotz der gegen ihn erhobenen Vorwürfe bereit gewesen sein könne, sich mit der Beklagten über sein Ausscheiden zu einigen. Das hängt im übrigen nicht entscheidend von der Motivation des Klägers, sondern davon ab, was er in der Besprechung am 15. Januar 1975 tatsächlich erklärt hat.

III. Kommt nach alledem eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund der von der Beklagten behaupteten und vom Landesarbeitsgericht nur unterstellten Äußerung des Klägers in Betracht, so hat das Landesarbeitsgericht nunmehr die Feststellung nachzuholen, ob die Darstellung der Beklagten zutrifft. Da es bei der Beweiswürdigung wesentlich auf die Glaubwürdigkeit der von der Beklagten benannten Zeugen ankommen wird, dürfte es sich empfehlen, die Beweisaufnahme, wie zunächst auch vom Landesarbeitsgericht vorgesehen war, zu wiederholen.

gez.: Hillebrecht

Roeper

Dr. Fenge

Schwarz

Ihlefeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

